

Gemeinderatsdrucksache Nr.: 086/2024

Federführung:	SG 5.3 - Kulturelle Einrichtungen	Datum:	30.09.2024
Verfasser*in:	Benjamin Decker	AZ:	333.02

Beratungsfolge:	Termin:	Art der Beratung:
Verwaltungsausschuss Gemeinderat	06.11.2024 20.11.2024	Vorberatung - nö - Beschlussfassung -ö -

Zuständigkeit nach:	§ 2 Hauptsatzung
----------------------------	------------------

Begründung nö Beratung:	Vorberatung
--------------------------------	-------------

Mögliche Veränderung der Ö-R-Vereinbarung zur Musikschule Geislingen und des Stellenplanes der Einrichtung

Anlagen:

Anlage 1: Synopse zu Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den Anschlussgemeinden

Anlage 2: Berechnungen zu Varianten bei der Schulkostenumlage

Antrag zur Beschlussfassung

Dem Vorschlag für eine überarbeitete öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Geislingen an der Steige und den Anschlussgemeinden über die gemeinsame Erfüllung der Aufgabe einer Musikschule entsprechend der Synopse in Anlage 1 wird zugestimmt

Einer Erhöhung des Stellenanteils an der Musikschule Geislingen um 6,25 Stellen ab dem 1. Oktober 2025 wird ebenfalls zugestimmt.

I Ausgangslage - Rückblick - Problemstellung

Betroffene Themenfelder und Leitsätze des Maßnahmenplans aus MACH5

1. Freizeit, Stadtmarketing, Tourismus & Kultur

Wir stärken und verbessern das Image von Geislingen an der Steige und entwickeln unser attraktives Angebot an Kultur- und Freizeitmöglichkeiten strategisch weiter.

4. Familie, Jugend, Bildung & Soziales

Wir setzen uns für ein buntes und zukunftsorientiertes Geislingen an der Steige aller Gesellschaftsgruppen und Formen des Zusammenlebens sowie für einen gut ausgebauten Bildungs- und Sozialbereich ein.

Wie in der Bekanntgabe an den Gemeinderat mit dem Titel „Information über mögliche Auswirkungen des sog. „**Herrenberg-Urteils**“ (Bundessozialgericht BSG 28.06.20222) auf die Musikschule Geislingen“ vom 24.04.2024 mitgeteilt, hat das Bundessozialgericht (BSG) mit seiner Rechtsprechung über ein spezifisches Honorarvertragsverhältnis an der Musikschule der Stadt Herrenberg eine Schärfung des Kriteriums der betrieblichen Eingliederung von Honorarkräften vorgenommen. Eine Klavierlehrerin, die an der Musikschule Herrenberg tätig war, hatte über mehrere Instanzen bis zum BSG hin geklagt, dass sie während ihrer langjährigen Honorartätigkeit eigentlich der Sozialversicherungspflicht unterlegen habe. Das BSG gab der Lehrerin mit der Begründung recht, deren Tätigkeit sei weisungsgebunden gewesen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation der Musikschule habe bestanden.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherungen (DRV, GKV, BA, KSK) haben sich aufgrund dieses Urteils auf eine Neuausrichtung bei der Sozialversicherungsüberprüfung verständigt. Das bedeutet, dass bislang unstrittige Honorartätigkeiten als sozialversicherungspflichtig eingestuft werden können. Der Verband deutscher Musikschulen (VdM) wand sich daraufhin im Dezember 2023 an seine Mitglieder und sprach sich deutlich dafür aus, künftig von Honorarverträgen abzusehen, da diese nach Auffassung des Verbandes nicht mehr rechtssicher nach den bisherigen Vertragsregelungen an Musikschulen unter Vertrag genommen werden können. Der VdM schrieb im Rundschreiben 7/2023: „**Danach ist eine Beschäftigung von Lehrkräften an Musikschulen als Honorarkräfte i. d. R. nicht mehr möglich. Die Rechtsprechung zu Honorarkräften macht die Überleitung von Honorarverträgen in Anstellungsverträge für Musikschullehrkräfte dringend erforderlich.**“

Auch der Kommunale Arbeitgeberverband (KAV) hat sich zu Beginn des Jahres 2024 an die Kommunen gewandt. Der KAV macht in seiner Stellungnahme deutlich, dass er Lehrtätigkeiten von Honorarkräften an Musikschulen im Prinzip als nicht mehr zulässig erachtet.

An der Musikschule Geislingen sind aktuell ca. 45% der Lehrkräfte auf Honorarbasis beschäftigt. Auch im Vergleich mit anderen Musikschulen ist dies ein hoher Anteil freiberuflicher Lehrkräfte. Das resultiert nicht zuletzt daraus, dass die Musikschule dazu angehalten war, möglichst viele Lehrkräfte als Honorarlehrkräfte zu beschäftigen, um möglichst kostengünstig zu arbeiten – was dadurch in der Vergangenheit auch gelungen war. Ein Vergleich mit anderen kommunalen Musikschulen macht den hohen Anteil an Honorarkräften deutlich:

Göppingen:	Angebot eines TVöD-Vertrags an alle Honorarkräfte (ca. 20%)
Ulm:	Angebot eines TVöD-Vertrags an alle Honorarkräfte (ca. 30%)
Nürtingen:	Angebot eines TVöD-Vertrags an alle Honorarkräfte (ca. 5%)
Ostfildern:	Angebot eines TVöD-Vertrags an alle Honorarkräfte (ca. 10%)
Esslingen:	Hat schon länger komplett umgestellt auf TVöD-Verträge
Stuttgart:	Hat schon länger komplett umgestellt auf TVöD-Verträge

Eine Umstellung der Honorarlehrverträge in TVÖD-Arbeitsverträge verursacht Mehrkosten für die Musikschule und ihre(n) Träger. Daher hat die Stadtverwaltung Maßnahmen ergriffen um diesen Schritt mit allen Beteiligten zu prüfen. Sollten alle jetzt als Honorarlehrkräfte eingesetzten Personen ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit der Stadt eingehen, würde der Stellenanteil der Musikschule um 6,25 Stellen steigen.

Folgende **Risiken wurden identifiziert:**

- Bei einer Statusprüfung (einer Statusfeststellung) wird bei Honorar-Lehrkräften keine Selbstständigkeit erkannt und es sind **Beiträge nachzuzahlen**. Dieses Risiko besteht besonders bei Verträgen nach dem 1. Juli 2023, denn für diesen Zeitpunkt haben sich die Spitzenverbände der Sozialversicherer darauf geeinigt, das sog. „Herrenberg-Urteil“ als Beurteilungsmaßstab zu verwenden. Das daraus resultierende finanzielle Risiko ist hoch. Zunächst hatten die Bildungsträger-Fachverbände im Juni 2024 mit der Deutschen Rentenversicherung (DRV) vereinbart, dass es bis zum 15. Oktober 2024 keine Statusfeststellungsverfahren im Rahmen von Betriebsprüfungen mehr geben soll. Seit dem 16. Oktober sind die Prüfungen wieder möglich. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) schreibt dazu, lt. Rundschreiben des Deutschen Volkshochschulverbandes (DVV) vom 14.10.2024: *„Betriebsprüfungen sollen ohne Ausnahme ab dem 16. Oktober 2024 wieder aufgenommen werden. Ab diesem Zeitpunkt sollen Fälle bis zum 31. Dezember 2022 nach den vor der Stichtagsregelung (1. Juli 2023) angewandten Kriterien zu den Lehrern, Lehrbeauftragten und Dozenten abgeschlossen werden. Ab dem 1. Januar 2023 (bedingt durch den kalenderjährlichen Prüfrhythmus) sollen Fälle nach den „Herrenberg-Kriterien“ (selbständige Lehrer, Lehrbeauftragte und Dozenten) unter Berücksichtigung des Stichtags 1. Juli 2023 abgetrennt und zurückgestellt, die Prüfungen bei den Arbeitgebern im Übrigen aber abgeschlossen werden. Die abgetrennten und zurückgestellten Fälle sollen dann zu einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Prozesses wieder aufgegriffen werden. Die Frage der Rückwirkung (Vertrauensschutz) über den 30. Juni 2023 hinaus wird im Lichte der Ergebnisse des Dialogprozesses geregelt werden.*
- Die **Musikschule würde teurer**, wenn die Lehrkräfte sozialversicherungspflichtig beschäftigt würden.
- Es besteht ein **Klagerisiko** seitens der bisherigen Musikschul-Lehrkräfte.

Im Juni 2024 hat das BMAS relevante Fachverbände und Kammern zu einem Fachgespräch zum Erwerbsstatus von Lehrkräften eingeladen. Im Anschluss wurden vom BMAS vier Arbeitsgruppen ins Leben gerufen, die geeignete Kriterien, Fallkonstruktionen und Musterverträge erarbeiten sollen, um den Einsatz von Honorarlehrkräften weiterhin zu ermöglichen. Diese Gruppen sollen auch unter Beteiligung der Deutschen Rentenversicherung arbeiten. Hier gibt es auch eine Arbeitsgruppe zu Musikschulen. Der DVV hat seine Mitglieder mit Schreiben vom 15.10. darüber informiert, dass die Arbeitsgruppen bereits die Arbeit aufgenommen haben. Zudem äußert sich der DVV so, dass sich der Verband in den kommenden Beratungen und bei einer parlamentarischen Veranstaltung im Bundestag am 18.10.2024 weiter für eine rechtlich abgesicherte Regelung für Freiberuflichkeit an Volkshochschulen einsetzen wird. Der VdM hat sich im Nachgang zur Tagung des BMAS und dem damit verbundenen Rundschreiben des DVV wie folgt geäußert: „Der Deutsche Volkshochschul-Verband (DVV) argumentiert in seinem Rundschreiben vom 14.10.2024, dass Volkshochschulen keine Musikschulen seien. Im Umkehrschluss lässt sich die Argumentation für die Möglichkeit für Honorartätigkeit seitens des DVV nicht automatisch auf Musikschulen übertragen.“ **Daher weicht der VdM auch nicht von seiner dringenden Empfehlung ab, Lehrkräfte künftig nur in Festanstellung zu beschäftigen.**

Die Gemeinden Amstetten, Bad Ditzenbach, Bad Überkingen, Böhmenkirch, Deggingen, Drackenstein, Kuchen, Lonsee und Wiesensteig sind durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Geislingen an der Steige an der Finanzierung der Musikschule beteiligt.

Die aktuelle Vereinbarung mit den genannten Kommunen wurden in den späten 70ern und in den 80ern getroffen. Damals wurde vereinbart, dass sich die angeschlossenen Gemeinden an sämtlichen Schulbetriebskosten der Musikschule Geislingen beteiligen – abhängig von der Schülerzahl aus der jeweiligen Kommune, sofern die Schüler*innen Instrumental- oder Gesangsunterricht belegen. Außerdem wurde vereinbart, dass sich die Umlandgemeinden an den Kosten für die Schüler*innen der musikalischen Grundausbildung (heute: Musikalische Früherziehung/MFE bzw. Elementare Musikpädagogik) mit 50% beteiligen.

Im Jahr 1994 kam es bei diesen zwei Punkten der Vereinbarung zu einer Änderung: Die Schulkosten-Umlage der Anschlussgemeinden wurde von den real entstehenden Schulbetriebskosten entkoppelt. Stattdessen wird seither ein Pauschal-Betrag pro Schüler, bzw. Belegung festgeschrieben, dessen Erhöhung sich an der jährlichen Steigerung der Lebenshaltungskosten orientiert. Nicht mehr berücksichtigt bei der Berechnung der Schulkosten-Umlage werden seither die Schüler*innen der Musikalischen Früherziehung und erwachsene Schüler*innen aus den Kommunen sowie natürlich alle Schüler*innen aus Gemeinden, die nicht Unterzeichnerinnen der öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung sind (diese Nutzer bezahlen ohnehin ein 50% höheres Entgelt).

Nachdem der VdM seine Mitglieder Ende 2023/Anfang 2024 über seine Einschätzung zur rechtssicheren Beschäftigung von Honorarlehrkräften informiert hatte, hat die Verwaltung folgende Schritte unternommen um auf die Anforderungen des Urteils zu reagieren:

- Risikobewertung und Ermittlung der ungefähren Kosten bei einer Übernahme der Honorarlehrkräfte ab Januar 2024
- Erstinformation des Gemeinderates durch öffentliche Bekanntgabe im April 2024
- Erstinformation der beteiligten Umlandkommunen durch Versand der öffentlichen Bekanntmachung im April 2024
- Erstinformation der Honorar-Lehrkräfte im Rahmen eines Gespräches durch die Musikschulleitung über die neue Situation, verbunden mit der Aussage, dass zum jetzigen Zeitpunkt nicht klar ist, wie die Stadt abschließend mit der Lage umgehen wird, da zunächst die beteiligten Umlandkommunen in die Überlegungen einbezogen und Ratsbeschlüsse abgewartet werden müssen (März & April 2024)
- Weitere Information der beteiligten Umlandkommunen im Rahmen des Musikschulkuratoriums am 13. Juni 2024 in Deggingen
- Erarbeitung eines Konzeptes für eine Reform der ö-r Vereinbarung im Anschluss daran
- Zusätzliche Information der beteiligten Kommunen durch eine Informationsveranstaltung ausschließlich zu den möglichen Auswirkungen des sog. „Herrenberg-Urteils“ am 11.07.2024
- Versand (30.09.2024) eines Vorschlages zur Reform der ö-r Vereinbarung an die Anschlussgemeinden mit dem Ziel, dem Gemeinderat der Stadt Geislingen an der Steige eine valide Rückmeldung geben zu können, ob die Umlandkommunen einer Erhöhung der Beteiligung zustimmen könnten
- Ebenfalls Versand von Kriterien an die Umlandkommunen, die erläutern, warum eine weitere Beteiligung an der Musikschule für die Anschlussgemeinden und die Stadt Geislingen, die Schüler*innen und die Lehrkräfte von Bedeutung ist

II Zielvorgabe

Betroffene strategische Ziele des Maßnahmenplans aus MACH5

1. Freizeit, Stadtmarketing, Tourismus & Kultur

1.2 Bestehende touristische und kulturelle Angebote in Geislingen an der Steige und die damit verbundene Infrastruktur sollen, auch in Zusammenarbeit mit dem Umland und unter Berücksichtigung der Alleinstellungsmerkmale, gestärkt und ausgebaut werden.

4. Familie, Jugend, Bildung & Soziales

4.1 Angebote sollen für alle Bevölkerungsgruppen attraktiv sein.

4.2 Die bestehenden Strukturen im Bildungs- und Sozialbereich sollen erhalten und weiterentwickelt werden.

Die Stadt Geislingen an der Steige möchte auch in Zukunft, zusammen mit den Anschlussgemeinden, die erfolgreiche Arbeit der Musikschule fortsetzen.

Das würde künftig die Umwandlung der bisherigen Honorarverträge in feste Arbeitsverträge nötig machen, sofern dies die Honorarlehrkräfte wünschen.

Aktuell, Stand 21.10.2024 bestehen noch mit 21 Lehrkräften Honorarverträge für das Musikschuljahr 2024/25. Für dieses Schuljahr mussten noch einmal Honorarverträge abgeschlossen werden, da aufgrund der Finanzierungsstruktur die Stadt Geislingen nicht alleine über die Finanzierung der Musikschule entscheiden kann, sondern auch die Anschlussgemeinden sich beteiligen müssen.

Arbeitsverträge nach den Maßgaben des TVÖD bedeuten steigende Kosten für die Musikschule und ihren Träger, bietet aber auch **Chancen**. Diese sind:

- Rechtssicherheit für die Stadt Geislingen
- Soziale Leistungen wie z.B. Altersvorsorge ist für die Lehrkräfte gegeben
- Die Mitarbeitenden unterliegen dann der Weisungsbefugnis. Angesichts des kommenden Rechtsanspruches auf Ganztagesbetreuung an Grundschulen erwächst dem Träger hier ein Potenzial an Mitarbeitenden, die ganz gezielt in der musikalischen Bildung an den Schulen eingesetzt werden können. Dabei könnte dann möglicherweise auch auf neue Projektförderung seitens des Landes zugegriffen werden. Der Musikschulverband hat hierzu Konzepte erarbeitet. Die Bläserklasse an der Daniel-Straub-Realschule zeigt ein stadintern entwickeltes Konzept auf, das sich möglicherweise auch auf andere Schulen übertragen ließe
- Die Teilnahme der Lehrkräfte bei Veranstaltungen der Musikschule und ihres Trägers sind kein rechtliches Problem mehr
- Dem massiven Fachkräftemangel an Musikschulen wird durch Einführung weiterer TVöD-Stellen, die deutlich attraktiver sind als Honorar-Vertrags-Verhältnisse, entgegengewirkt

Herr Wich als Leiter der Musikschule hat bereits mit allen aktuellen Honorarlehrkräften ein Gespräch geführt und dieses protokolliert. Alle Lehrkräfte wären an einer Umstellung auf ein Arbeitsverhältnis nach TVÖD interessiert, einige wenige aber nur unter bestimmten Bedingungen (z.B. Einstufung in eine angemessene Erfahrungsstufe).

Eine deutliche Erhöhung der Musikschulentgelte angesichts steigender Kosten hat bereits zum laufenden Musikschuljahr stattgefunden (vgl. GRD 53/2024).

Die durch das wohl unvermeidliche Ende der Honorarverträge, aber auch die letzten Tarifabschlüsse steigenden Personalkosten, müssen zudem auch auf die Partner in den Anschlussgemeinden umgelegt werden. Dies soll durch eine **Veränderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung** erreicht werden. Dazu hat die Verwaltung den beteiligten Kommunen einen Vorschlag für eine neue Vereinbarung vorgelegt.

Auch wenn die Kosten für die Gemeinden steigen, haben diese, bzw. ihre Bürger*innen dennoch große Vorteile bei einem Verbleib im Musikschul-Verbund. Diese **Vorteile** sind:

- Günstigere monatliche Entgelte für Kinder und Jugendliche aus den Gemeinden im Gegensatz zu Kommunen ohne Vereinbarung
- Weitere Unterstützung durch das Sponsoring des Albwerkes
- Weitere Kooperationen mit den Kindergärten z.B. bei dem mit Landesmitteln geförderten Projekt „Singen-Bewegen-Sprechen“
- Schüler*innen aus den Kommunen können Teil der Bläserklasse an der Daniel-Straub-Realschule bleiben
- Weitere Kooperationen mit Schulen wären möglich
- Vor-Ort-Unterricht wäre weiter möglich
- Auftritte von Ensembles in den Gemeinden bleiben möglich. Die Schüler*innen aus den Gemeinden können weiter Ensembles besuchen
- Kooperationen mit Musikvereinen und Schulen in den Gemeinden bleiben möglich

III Programme - Produkte

Bei einer Sitzung im Ratssaal am 11. Juli 2024 wurde den Gemeinden ein Vorschlag für eine geänderte öffentlich-rechtliche Vereinbarung vorgestellt. Die Synopse (siehe Anlage 1) erhielten die Anschlussgemeinden am 30.09.2024 zugesandt.

Der Gemeinderat der Gemeinde **Bad Überkingen** hat in seiner Sitzung vom 10. Oktober 2024 dem Vorschlag der Stadt Geislingen für eine Veränderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung **zugestimmt**.

Der Bürgermeister der Gemeinde **Kuchen**, Bernd Rößner, hat der Stadt Geislingen die **Zustimmung** seiner Gemeinde zu der neuen Vereinbarung bereits ebenfalls mitgeteilt.

Der Gemeinderat der Gemeinde **Deggingen** ist **grundsätzlich** mit der neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung **einverstanden**, bittet aber darum, dass im Fall von Deggingen die erste Laufzeit der Vereinbarung nicht fünf, sondern nur ein Jahr beträgt. Die Gemeinde möchte sich angesichts der zunehmend schwierigen Haushaltslage und der „drohenden, signifikanten Erhöhung der Kreisumlage“ nicht über fünf Jahre binden. Herr Bürgermeister Schweizer hat in seinem Anschreiben aber auch zum Ausdruck gebracht, dass ein Austritt aus dem Verbund nicht an erster Stelle auf einer Liste von möglichen zu streichenden freiwilligen Aufgaben stünde.

Der Gemeinderat der Stadt **Wiesensteig** hat den **Beitritt** Vorschlag zur Neufassung der Vereinbarung in seiner Sitzung Ende Oktober einstimmig **beschlossen**.

Die **wesentlichen Merkmale des Vorschlags** sind:

- Die Ermittlung der Schulkostenumlage auf Basis eines Pauschalbetrags bleibt bestehen.
- Als Basis-Pauschalbetrag dient die Schulkostenumlage pro Belegung im Jahr 2024 ohne Anrechnung des Albwerk-Sponsorings, also 312,18 €.

- Die Preissteigerung ab 2025 errechnet sich aus dem Verbraucherpreisindex des Jahresdurchschnitts von 2024 im Vergleich mit dem Jahresdurchschnitt des Verbraucherpreisindex vom Vorjahr des Abrechnungsjahres. Grundlage dafür ist weiterhin der vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg im jeweiligen Abrechnungsjahr zum Abrechnungszeitpunkt veröffentlichte Verbraucherpreisindex Baden-Württemberg mit dem dann jeweils gültigen Basisjahr. Das führt dazu, dass im Jahr 2025 einmalig keine Preissteigerung bei der Schulkostenumlage berechnet wird.
- In der neuen Vereinbarung wird treffenderweise immer von Belegung, nicht von „Pro-Kopf-Umlage“ gesprochen. Bislang wird immer mit Belegungen gerechnet. Nun besteht die Möglichkeit dies auch sprachlich in der Vereinbarung klarzustellen.
- Künftig werden Belegungen im Bereich „Musikalische Früherziehung“ wieder mit 50% angerechnet, denn ein hoher Kostendeckungsgrad bei der Musikalischen Früherziehung ist mit der Umstellung der Honorar- auf TVöD-Verträge eventuell nicht mehr gewährleistet.
- Zusätzlich werden die Belegungen in Förderprogrammen (z.B. „Singen-Bewegen-Sprechen“) mit 25% des Pauschalbetrags angerechnet. Durch diese beiden letzten Anpassungen erhöht sich die Schulkostenumlage für die beteiligten Gemeinden.
- Die Schulkostenumlage wird nur noch in einem Betrag abgerechnet. Die Abrechnung in zwei Teilbeträgen resultiert noch aus der Zeit, in der die tatsächlichen Schulkosten ermittelt wurden. Damals musste noch auf die Veränderungen durch den Haushaltsabschluss reagiert werden können. Dies ist seit 1994 (Einführung des Pauschalbetrags) nicht mehr notwendig.

Die **neue Vereinbarung** soll, sofern der Gemeinderat der Stadt Geislingen an der Steige und die meisten bisherigen Anschlussgemeinden zustimmen, **zum 1. Mai 2025 in Kraft** treten.

Mit der Erhöhung der Schulkostenumlage soll die **Unterstützung** durch unsere Partner bei den steigenden **Personalkosten** erreicht werden. Allerdings fällt die Erhöhung moderat aus, um den beteiligten Kommunen einen Verbleib im Musikschulverbund trotz teilweise auch dort angespannt Haushaltslage zu ermöglichen.

Die sehr gute Idee „**Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit Umlandgemeinden**“ wurde mit viel Mühe und Verhandlungsgeschick Ende der 1970er und in den 1980er verwirklicht. Auch wenn die Änderung der Beteiligung auf einen Pauschalbetrag zum Jahr 1994 für die Stadt Geislingen finanziell einen Einschnitt darstellt, lassen sich dennoch viele **positiven Effekte** nennen, die diese Idee auch noch heute generiert:

- Durch die Zusammenarbeit hat die Musikschule viele Schüler*innen aus dem Umland. Zum 1. Februar 2024 kamen 754 Belegungen aus den Anschlussgemeinden und 480 Belegungen aus Geislingen. Insgesamt 20 Belegungen stammten aus Gemeinden ohne Vereinbarung. Dies zeigt deutlich, welchen Effekt die Vereinbarung hat.
- Auch wenn nicht alle Belegungen aus dem Umland bisher bei der Schulkostenumlage als Berechnungsgrundlage gelten konnten, haben diese Belegungen dennoch zu Einnahmen aus Musikschulentgelten und Fördermitteln gedient. Damit hat die Zusammenarbeit auch zu einem guten Kostendeckungsgrad in der Vergangenheit wesentlich beigetragen (vgl. 54/2024)
- Größere Ensembles wie Big Band oder Streich-Orchester sind nur mit einer ausreichenden Menge an Schüler*innen möglich.
- Viele Veranstaltungen – die überwiegend in Geislingen stattfinden, sind nur durch viel Schüler*innen möglich.
- Die Bläserklassen-Kooperation ist nur mit ausreichend Schüler*innen, auch aus dem Umland möglich.
- Nur eine Musikschule mit ausreichend Schüler*innen kann auch seltener gefragte Unterrichtsangebote wie Violoncello, Harfe oder Akkordeon anbieten.

Das große Einzugsgebiet der Musikschule und ihre reiche Veranstaltungsarbeit mit attraktiven Ensembles macht die Attraktivität der Musikschule für ihren Sponsoren-Partner, das Alwerk, aus.

IV Prozesse und Strukturen

In Anlage 2 wird das Modell „**Pauschalbetrag neu**“, wie oben beschrieben, mit der Schulkostenumlage im Jahr 2024 und einer hypothetischen Rückkehr zur Beteiligung an den realen Schulkosten wie vor 1994 verglichen. Es handelt sich um **Modellberechnungen** auf Grundlage von Haushaltszahlen aus dem Jahr 2023 und Schülerzahlen zum Stichtag 1. Februar 2024. Zudem wird zu dem Ergebnis des Jahres 2023 eine Erhöhung der Personalkosten um 170.000 Euro addiert. Die Berechnung dieses Betrages wird weiter unten erläutert.

Die wichtigsten Zahlen der Modelle im Vergleich:

Modell	Kosten Anschlussgemeinden	Kosten Geislingen	Anteil Anschlussgemeinden	Anteil Geislingen	Veränderung zu 2024 Anschlussgemeinden
Pauschalbetrag aktuell	93.352,74 €	588.269,84 €	13,70%	86,30%	-
<i>Schulbetriebskosten</i>	<i>282.786,41 €</i>	<i>398.836,18 €</i>	<i>41,49%</i>	<i>58,51%</i>	<i>+189.433,67€</i>
Pauschalbetrag neu	136.364,80 €	545.257,79 €	20,00%	80,00%	+43.012,06€

Die finanzielle Beteiligung der Anschlussgemeinden steigt also um ca. 43.000 €. Der Betrag wurde gegenüber dem Umland mit einer Rundung auf 40.000 € kommuniziert.

Gleichzeitig steigen die Personalkosten der Musikschule zunächst 2025 anteilig für die Zeit ab Oktober, aber 2026 dann für das ganze Jahr.

Diese **Kostensteigerung wurde modellhaft berechnet**. Die Berechnung erfolgt auf diesen Annahmen:

- Alle bisherigen Honorarlehrkräfte werden als festangestellte Mitarbeitende übernommen, sofern diese zu Beginn des Jahres 2024 noch als Honorarlehrkräfte mit gültigem Vertrag unterrichtet haben.
- Der angenommene Beschäftigungsumfang orientiert sich an den im Schuljahr 2023/2024 vereinbarten Unterrichtsumfang auf Honorarbasis. Es wurde also eine Fortsetzung des Unterrichts mit gleicher Auslastung angenommen.
- Gemäß ihrer Ausbildung wurden die Honorarlehrkräfte hypothetisch in die Entgeltgruppen 9a und 9b eingeteilt.
- Da die Erfahrungsstufen zwischen den einzelnen Personen variieren, wurde bei allen Lehrkräften die Stufe 3 als mittlere Stufe bei der Berechnung unterstellt.
- Der angenommene Arbeitgeberaufwand wurde entsprechend des im Januar 2024 gültigen Tarifvertrages errechnet. Die Beträge sind auch im Oktober 2024 noch aktuell.
- Der Arbeitgeberaufwand TVÖD wurde in Beziehung zu den geleisteten Unterrichtsstunden der Honorarkräfte gesetzt um eine Hochrechnung der Personalkosten zu erhalten.
- Die Kostensteigerung wurde im Vergleich zu den im Jahr 2023 bezahlten Honoraren und Fahrtkosten gerechnet.

Das Modell ist natürlich unscharf, da die Belegungen sind seitdem etwas geändert haben und damals noch offene Stellenanteile an der Musikschule bereits mit einer ehemaligen Honorarkraft besetzt wurden, da der Stellenanteil der Musikschule noch nicht ausgeschöpft war. Zum

damaligen Zeitpunkt (Januar-März 2024) konnte von Mehrkosten von rund 170.000 Euro ausgegangen werden. Nach Übernahme einer Honorarlehrkraft mit größerem Unterrichtsumfang in einen TVÖD-Vertrag sind nun 6,25 Stellen zu schaffen.

V Ressourcen

1. Einmaliger Aufwand Einmaliger Ertrag

Ein einmaliger Aufwand entsteht nicht.

Wären bereits im Jahr 2023 alle Honorarlehrkräfte fest angestellt gewesen, hätte dies rund 270.000 Euro Honorare, 10.500 Euro Fahrtkosten und rund 14.700 Euro Abgaben an die Künstlersozialkasse eingespart.

2. Folgeaufwendungen

a) Sachaufwand

Es entstehen keine Sachaufwendungen.

b) Laufende Erträge

Wenn der Stellenanteil der Musikschule um 6,25 Stellen erhöht und somit alle Lehrkräfte mit dem gleichen Unterrichtsumfang weiterbeschäftigt, sowie die Belegungen gleichbleiben würden, könnten rund 628.000 € an Entgelten erwirtschaftet werden. (Ergebnis 2023: 590.362,90 € plus 38.100 € Mehreinnahmen durch Entgeltanpassung entsprechend GRD 54/2024)

c) Personalaufwand / Auswirkungen auf den Stellenplan

Der Personalaufwand steigt ab Schuljahr 2025/2026 im Vergleich zu den Ausgaben für Honorare und Fahrtkosten für selbstständige Lehrkräfte im Jahr 2023 um ca. 170.000 €. Letztlich ist das von den jeweiligen Stufeneingruppierungen abhängig, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt sind.

Die Situation im März 2024:

Honorare 2023	Fahrtkosten 2023	Summe	Stellenumfang TVÖD	Kosten TVÖD p.a	Differenz
273.470,43 €	10.533,34 €	284.003,77 €	6,91	458.226,12 €	174.222,35 €

Der Differenzbetrag wurde gegenüber den Anschlussgemeinden auf 170.000 € abgerundet kommuniziert. Auf die Künstlersozialkasse wurde nicht eingegangen.

Die **Situation im Oktober 2024** hat sich dahingehend verändert, dass eine Honorarlehrkraft noch freie Stellenanteile der Musikschule besetzt hat. Der Bedarf liegt daher nun bei 6,25 Stellen. Die Kosten für die bereits fest angestellte Honorarkraft werden daher bei einem neuerlichen Vergleich nicht berücksichtigt:

Stellenumfang TVÖD	Arbeitgeberaufwand je Stelle 9b/Stufe 3	Gesamt-Arbeitgeberaufwand	Summe Honorare & FK	Differenz
6,25	66.800 €	417.500 €	252.000 €	165.500 €

Im nächsten Jahr ist mit Tariferhöhungen zu rechnen. Für die Personalkostenhochrechnung für 2025 nimmt die Stadt eine Steigerung von 4% an.

Eine Erhöhung von 4% (6.620 €) auf 165.500 € ergäbe in Summe 172.120 € an Arbeitgeberaufwand.

3. Auswirkungen auf Kennzahlen - Haushaltsrechtliche Beurteilung

Die Veränderungen hätten Auswirkungen auf den Kostendeckungsgrad. Allerdings nur unter der Annahme, dass sich bestimmte Parameter nicht wesentlich ändern.

Alle Zahlen können nur unter Verwendung der Belegungszahlen vom 1. Februar 2024 und der Ergebnisse von 2023 hochgerechnet werden. Zudem fließt die geschätzte Tarifierhöhung von 4% mit ein.

Erträge 2023	911.087 €		
Hochgerechnete Mehreinnahme Schulkostenumlage 2025	53.105 € (im Vergleich zu 2023 ohne investiv)		
Hochgerechnete Mehreinnahme Musikschulentgelt	38.100 € im Vergleich zum 2023)		
Summe	1.002.292 €		
Aufwendungen 2023*		1.323.500 €	
Hochgerechnete Mehraufwendungen Personal		172.120 €	
Summe		1.495.620 €	
Kostendeckungsgrad 2023			68,84%
Kostendeckungsgrad Prognose			67,02%

*enthält teilweise Ansätze

Benjamin Decker
Sachgebietsleiter Sachgebiet 5.3

Frank Dehmer
Oberbürgermeister

* bei Investitionen sind die Tabellen aus dem Verzeichnis Info/GRD Finanzielle Auswirkungen einzufügen